



3003 Bern

ECom; gom

POST CH AG

per E-Mail

Bundesamt für Energie
Herr Mohamed Benahmed
Herr Martin Michel
3003 Bern

Aktenzeichen / Referenz: ECom-041-199/1/3

Ihr Zeichen:

Bern, 18. November 2022

041-00199: Vernehmlassung zur Verordnung über die Errichtung einer Winterreserve

Sehr geehrter Herr Benahmed
Sehr geehrter Herr Michel

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung der Verordnung über die Errichtung einer Winterreserve (WResV) eine Stellungnahme abzugeben.

Gerne nehmen wir zu den einzelnen Bestimmungen und den entsprechenden Erläuterungen wie folgt Stellung:

Erläuternder Bericht Ziff. 3 (Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft)

Angesichts der teilweise bereits feststehenden Kosten für das Reservekraftwerk in Birr mit einer Leistung von rund 280 MW bei einer Laufzeit von 4 Jahren erscheint der Verweis auf die Kostenschätzung der ECom für 1000 MW und einer deutlich längeren Laufzeit von 700 bis 900 Millionen Franken gemäss «Konzept Spitzenlast-Gaskraftwerk zur Sicherstellung der Netzsicherheit in ausserordentlichen Notsituationen» nicht adäquat – mindestens sollte eine Einordnung der unterschiedlichen Kostenschätzungen vorgenommen werden.

Es sollte ferner geprüft werden, ob die geschätzten 2.2 Milliarden Franken für die Kosten der Wasserkraftreserve bis und mit Winter 2025/2026 aus heutiger Sicht noch aktuell sind. Dies vor dem Hintergrund, dass die für den Winter 2022/23 beschaffte Reserve im Umfang von 400 GWh Vorhaltungskosten im Umfang von 296 Mio. CHF verursacht.

Ingress

Antrag

gestützt auf die Artikel 9, 15 Absatz 4, 29 Absatz 1 Buchstabe g und 30 Absatz 2 Absätze 2 und 3 des Stromversorgungsgesetzes

Begründung

Aufgrund der Regelung in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a, welche eine Finanzierung über das Netznutzungsentgelt vorsieht, sollte im Ingress auch Artikel 15 Absatz 4 StromVG Erwähnung finden. Der Bundesrat macht zudem auch von seinem Recht auf Übertragung der Kompetenz zum Erlass technischer und administrativer Vorschriften auf das BFE gemäss Artikel 30 Absatz 3 StromVG Gebrauch.

Artikel 1

Antrag zu Absatz 2 Buchstabe c

die Grundsätze für das Zusammenspiel dieser zwei Reserveteile im Falle eines Abrufs von Elektrizität.

Begründung

Das Zusammenspiel legt gemäss Artikel 15 Absatz 1 die ECom fest. Die Verordnung legt nur die Grundsätze fest, an denen sich die ECom dabei orientiert.

Artikel 2

Antrag Erläuternder Bericht zu Absatz 2

Der ECom steht es frei, ob sie die Wasserkraftreserve von Anfang an so dimensioniert, dass diese voraussichtlich den geforderten Beitrag leisten kann, oder ob sie die Wasserkraftreserve erst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn sich der Bedarf konkret(er) abzeichnet, mittels eines vorzeitigen Einsatzes der Reservekraftwerke aufstockt. Bei einer sehr guten Prognose hinsichtlich der Versorgungssicherheit kann dies auch bedeuten, dass die ECom die Wasserkraftreserve sehr klein dimensioniert oder gänzlich auf deren Bildung verzichtet.

Begründung

Die ECom würde die obige Präzisierung im Erläuternden Bericht begrüßen, um klarzustellen, dass es bei sehr guter Prognose für die Versorgungssicherheit im Winter angesichts der ergänzenden Reserven grundsätzlich denkbar ist, zunächst gar keine Wasserkraftreserve zu bilden.

Antrag zu Absatz 3 Buchstabe h

Buchstabe h sei zu streichen und in Artikel 18 zu regeln.

Begründung

Die Vorgaben zum Aufgeld für die beanspruchte Reserveenergie beziehen sich nicht nur auf die Wasserkraftreserve sondern generell auf die Stromreserve und sollten daher im 4. Abschnitt (Einsatz und Abruf der Reserve) geregelt werden (s. Bemerkungen zu Art. 18).

Artikel 5

Antrag zu Absatz 3

Die ECom schlägt vor, dass die Betreiber mit der hoheitlichen Verpflichtung des UVEK gemäss Artikel 4 von vornherein auch verpflichtet werden, die Vorgaben gemäss der mit den anderen Betreibern abgeschlossenen Vereinbarung einzuhalten und regt eine entsprechende Anpassung des Verordnungstextes an.

Begründung

Gemäss Absatz 1 müssen die Vereinbarungen zwischen der Netzgesellschaft und den Betreibern von Wasserkraftwerken (im Gegensatz zu den Vereinbarungen für Reservekraftwerke gemäss Artikel 9) einheitlich sein und es ist kein Bedürfnis für individuelle Vereinbarungen ersichtlich. Eine gesonderte Festlegung der Inhalte der Vereinbarung durch die ECom ist daher nicht erforderlich.

Antrag 1 zu Absatz 4

Die Netzgesellschaft legt den Abruf im Verhältnis mit den Bilanzgruppen fest. Sie ~~kann~~ legt eine entsprechende Mustervereinbarung vorgängig der ECom vor~~legen~~; diese kann Änderungen verlangen, falls die Mustervereinbarung nicht sachgerecht ist.

Begründung

Die Kompetenz der ECom, Änderungen zu verlangen, erscheint nur sinnvoll, wenn die Vorlage zwingend ist.

Antrag 2 zu Absatz 4

Absatz 4 sei zu streichen und neu in Artikel 18 zu regeln.

Begründung

Die Vereinbarung zwischen der Netzgesellschaft und den Bilanzgruppen bezieht sich nicht nur auf die Wasserkraftreserve sondern generell auf die Stromreserve und sollten daher im 4. Abschnitt (Einsatz und Abruf der Reserve) geregelt werden (s. Bemerkungen zu Art. 18).

Artikel 9

Antrag zu Absatz 2 Buchstabe e

die Inhalte nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben d, und e~~und~~g.

Begründung

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe g sieht eine Konventionalstrafe nach den Vorgaben der ECom in den Eckwerten für die Wasserkraftreserve vor. Diese Vorgabe der ECom berücksichtigt spezifische Aspekte der Wasserkraftreserve und enthält daher u. U. keine sachgerechte Vorgabe für eine Konventionalstrafe im Kontext von Reservekraftwerken/Notstromgruppen (erstere haben z. B. im Gegensatz zu den Wasserkraftwerken per Definition gar keine Möglichkeit, Energie am Markt abzusetzen). Die Konventionalstrafen im Rahmen der ergänzenden Reserve sollten daher unabhängig von der Konventionalstrafe im Bereich der Wasserkraftreserve in den Vereinbarungen gemäss Artikel 9 und 14 vom BFE definiert werden (so wie es im erläuternden Bericht bereits ausgeführt wird).

Artikel 12

Antrag zum erläuternden Bericht

Für die ECom ist nicht nachvollziehbar, inwiefern heute die formell-gesetzlichen Grundlagen für die Ausschreibung neuer Reservekraftwerke fehlen soll. Gemäss Artikel 9 Absatz 2 StromVG kann der Bundesrat wettbewerbliche Ausschreibungen für die Beschaffung von Elektrizität durchführen, wobei gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b StromVG unter der Beschaffung von Elektrizität insbesondere auch der Ausbau von Erzeugungskapazitäten zu verstehen ist. Eine sog. Vorwirkung der Regelung im Mantelerlass ist hingegen unzulässig, abgesehen davon, dass diese noch gar nicht verabschiedet ist. In den Erläuterungen sollte somit dargelegt werden, dass/warum Artikel 9 StromVG eine genügende formell-gesetzliche Grundlage für Artikel 12 darstellt.

Artikel 13

Antrag zu Absatz 1

Das UVEK bildet die ergänzende Reserve auch mit den Betreibern von Notstromgruppen, mit denen es sich im Hinblick auf eine Reserveteilnahme ~~im~~ ab Februar 2023 geeinigt hat.

Begründung

-

Antrag zu Absatz 3

Ist zu erwarten, dass es mit einer weiteren Ausschreibung nicht gelingt, die ergänzende Reserve im erforderlichen Umfang und zu angemessenen Entgelten zu bilden, so kann das UVEK analog zu Artikel 4 8 die Betreiber von Notstromgruppen zur Teilnahme an der Reserve verpflichten. Eine solche Verpflichtung ist nicht möglich bei Notstromgruppen, die zu militärischen oder anderen kritischen Infrastrukturen gehören.

Begründung

Die Analogie zu Artikel 8 ist naheliegender als die Analogie zur Verpflichtung zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve.

Artikel 15

Bemerkung zu Absatz 3

Die ECom geht davon aus, dass die Bedingungen des Abrufs abschliessend in den Vereinbarungen gemäss Artikel 9 und 14 i. V. m. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d definiert sind, wobei die ECom bei der Festlegung mitwirken kann (Art. 10 Abs. 2). Von der ECom ist somit lediglich festzulegen, wann ein Kraftwerk (gemäss den in der Vereinbarung definierten Bedingungen) in einen Bereitschaftsmodus versetzt wird, in dem es (wiederum gemäss den in der Vereinbarung definierten Bedingungen) abgerufen werden kann. Dies sollte in den Erläuterungen ausgeführt werden.

Antrag zu Absatz 4

Die ECom kann die Abrufordnung ~~für den laufenden und den nächsten Winter~~ unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen der Netzgesellschaft bei Bedarf jederzeit anpassen.

Begründung

Wenn sachliche Gründe dafür bestehen, sollte die Abrufordnung jederzeit angepasst werden können. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Anpassungen auch in die (IT-)Prozesse der Netzgesellschaft integriert werden müssen.

Artikel 17

Bemerkung zu den Absätzen 4 und 6

Die in Artikel 4 und 6 festgelegten Kompetenz der ECom zur Festlegung von Parametern für die Berechnung der Abrufentschädigung und die Begrenzung übermässiger Gewinne ist aus unserer Sicht erklärungs- und präzisierungsbedürftig. Wie auch im Erläuternden Bericht festgehalten ist, ist die Abrufentschädigung Teil der Vereinbarungen gemäss Artikel 5, 9 und 14. Während es mit Blick auf die Vereinbarungen, welche die Netzgesellschaft mit den Betreibern von Speicherwasserkraftwerken abschliesst, naheliegend ist, dass die ECom vorab in den Eckwerten die Abrufentschädigung festlegt, ist die Ausgangslage bei den Verträgen mit den Betreibern der ergänzenden Reserve eine andere: Vertragspartnerin ist hier nicht die unter der Aufsicht der ECom stehende Netzgesellschaft, sondern das BFE. Zwar zahlt auch hier die Netzgesellschaft die Entschädigung basierend auf vorab festgelegten einheitlichen Parametern aus. Diese Parameter sind aber nicht nur Berechnungsgrundlage für die nationale Netzgesellschaft, sondern auch Grundlage für die Regelung der Abrufentschädigung in den Vereinbarungen gemäss Artikel 9 und 14 bzw. für Ausschreibungen zur Aufnahme von Betreibern in die ergänzende Reserve. Artikel 17 Absatz 6 suggeriert, dass auch bei der Entschädigung des Abrufs für die Anbieter die Möglichkeit einer Gewinnerwirtschaftung bestehen kann. Unklar ist, in welchem Ausmass und auf welcher Basis sich ein solcher Gewinn berechnen und rechtfertigen liesse. Werden dem Betreiber etwa Möglichkeiten zur Bewirtschaftung der benötigten Gas- oder Heizölressourcen eingeräumt, hängt die Gewinn- oder auch Verlustzielungsmöglichkeit wesentlich von den vertraglichen Vereinbarungen über im Zusammenhang mit der Beschaffung, Vorhaltung und Auflösung allfälliger reservierter bzw. gelagerter Mengen ab. Vor diesem Hintergrund muss geklärt und präzisiert werden, wann die ECom diese Parameter festlegt und wie diese in die Vertragsverhandlungen und/oder Ausschreibungen des BFE einfließen. Vor dem Hintergrund der Komplexität der Zusammenhänge der Abruflogik und allfälliger Anreizverzerrungen bei den Betreibern der Anlagen möchten wir darauf hinweisen, dass eine solche Gewinnmöglichkeit beim Abruf kritisch zu beurteilen ist. Alternativ sollte eine strikte kostenbasierte Entschädigung des Abrufs erwogen werden.

Artikel 18

Antrag zu Absatz 1

Artikel 18 Absatz 1 sei durch eine Regelung zu ergänzen, wonach die ECom (wie im zu streichenden Art. 2 Abs. 3 Bst. h) z. H. der Netzgesellschaft Vorgaben zum Aufgeld für die beanspruchte Energie macht.

Ferner sei die Regelung in Artikel 5 Absatz 4 betreffend die Vereinbarung zwischen der Netzgesellschaft und den Bilanzgruppenverantwortlichen in Artikel 18 zu integrieren.

Begründung

Die Vorgaben zum Aufgeld für die beanspruchte Reserveenergie beziehen sich nicht nur auf die Wasserkraftreserve sondern generell auf die Stromreserve und sollten daher im 4. Abschnitt (Einsatz und Abruf der Reserve) geregelt werden. Dasselbe gilt für die Regelungen gemäss Absatz Artikel 5 Absatz 4 betreffend die Vereinbarung zwischen der Netzgesellschaft und den Bilanzgruppenverantwortlichen.

Artikel 19

Antrag

Artikel 19 Absatz 3 WResV sei wie folgt anzupassen:

[...] Er berechnet sich für das Geschäftsjahr 2023 nach den tatsächlichen Kosten, ~~dies auch bei den Kapitalkosten und, insbesondere bei der Verzinsung von Deckungsdifferenzen.~~ Ab dem Geschäftsjahr 2024 bestimmen sich die anrechenbaren Kosten der Winterreserve analog Artikel 15 StromVG.

Begründung

Voraussichtlich am 1. Januar 2023 treten neue Bestimmungen der StromVV zum Thema Deckungsdifferenzen in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen fällt das von der ECom mit Swissgrid vereinbarte Spezialverzinsungsregime für das SDL-Untersegment Leistungsvorhaltung, auf welches in den Erläuterungen zur Verordnung über die Errichtung einer Wasserkraftreserve bei Artikel 8 verwiesen wird, weg. Die Vorgaben der revidierten StromVV zu den Deckungsdifferenzen kommen erstmals für die Deckungsdifferenzen 2024 zur Anwendung (vgl. Art. 31m StromVV).

Die ECom ist der Auffassung, dass die Regelung der Deckungsdifferenzen in der revidierten StromVV grundsätzlich auch auf die Kosten der Winterreserve zur Anwendung kommen sollte. Gemäss Art. 18a StromVV werden Unterdeckungen im Bereich Netz nicht mehr mit dem WACC, sondern nur noch maximal mit dem Fremdkapitalkostensatz gemäss Anhang 1 StromVV verzinst. Gemäss dem mit der ECom vereinbarten Spezialverzinsungsregime dürfen zurzeit im SDL-Untersegment Leistungsvorhaltung die effektiven Zinskosten berücksichtigt werden. Dafür entfällt die Verzinsung der Deckungsdifferenz in diesem Untersegment. Nach Einschätzung der ECom liegen die effektiven Zinskosten und der Fremdkapitalkostensatz gemäss Anhang 1 StromVV nicht weit auseinander. Es rechtfertigt sich daher nicht, in Abweichung der revidierten StromVV über das Geschäftsjahr 2023 hinaus ein Spezialverzinsungsregime für die Winterreserve vorzusehen.

Der Vollzugaufwand (d.h. anrechenbaren Kosten der Winterreserve inklusive Kapitalkosten) für das Geschäftsjahr 2023 soll, wie dies die Wasserkraftreserveverordnung für das Geschäftsjahr 2022 bereits vorsieht, gestützt auf die tatsächlichen Kosten berechnet werden. Dies gilt auch für die Kapitalkosten. Es werden keine kalkulatorischen Kosten berechnet und damit auch kein Nettoumlaufvermögen verzinst. Die für den Vollzug der Winterreserve notwendigen Vermögenswerte werden nicht verzinst. Es können jedoch die tatsächlich anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Kapitalbeschaffung und der Liquiditätsverwaltung geltend gemacht werden. Swissgrid kann also die tatsächlichen Zinsen für das aufgenommene Kapital, allfällige Negativzinsen für die Verwahrung bei der Bank (allfällige Zinserträge wären kostenmindernd einzurechnen), Kosten für benötigte Kreditlinien etc. geltend machen. Würde die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital zu einer nachweislichen Verschlechterung der Bonität von Swissgrid führen, könnten auch diese Kosten abgerechnet werden.

Werden die Deckungsdifferenzen der Winterreserve ab dem Geschäftsjahr 2024 mit dem Fremdkapitalkostensatz gemäss Anhang 1 der StromVV verzinst, ist der Vollzugaufwand ab dem Geschäftsjahr 2024 konsequenterweise analog Artikel 15 StromVG zu berechnen. Die Finanzierungskosten werden demnach ab 2024 rein kalkulatorisch berechnet, indem die für die Winterreserve notwendigen Vermögenswerte mit dem WACC verzinst werden. Verzinst werden somit z.B. die Anschaffungskosten von der für die Winterreserve benötigten Hard- und Software, sofern diese erst ab dem Jahr 2024 beschafft wird, sowie das Nettoumlaufvermögen.

Die Berechnung des Vollzugaufwandes analog Artikel 15 StromVG ab dem Geschäftsjahr 2024 erleichtert die Überprüfbarkeit der geltend gemachten Kosten, da die Verzinsung der Vermögenswerte und der Deckungsdifferenzen in einem durch die Stromversorgungsgesetzgebung festgelegten Rahmen erfolgt und nicht über teilweise schwierig überprüfbare effektive Kosten. Dies ist auch im Sinne der Endverbraucher, welche die Kosten über das Netznutzungsentgelt tragen.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Umsetzung der Weisung 2/2019 der ECom bzw. von Artikel 18a StromVV Deckungsdifferenzen über drei Jahre abzubauen sind. Eine im Geschäftsjahr 2024 entstehende Unterdeckung wird in den Jahren 2026, 2027 und 2028 eintarifiziert. Die WResV gilt bis zum 31. Dezember 2026. Im Geschäftsjahr 2026 anfallende Deckungsdifferenzen müssen somit spätestens im Jahr 2030 abgebaut sein. Somit müsste Swissgrid bis ins Jahr 2030 eine Position Winterreserve in Rechnung stellen.

Antrag

Es sei entsprechend der vorstehenden Begründung eine Erläuterung zu Artikel 19 Absatz 3 aufzunehmen.

Artikel 20

Antrag zu Absatz 1

*Die Kosten, die dem Bund entstanden sind, damit Reservekraftwerke per Februar 2023 in Betrieb gehen können, sowie allfällige Mietkosten, die der Bund anstelle eines Betreibers übernimmt, werden dem Bund **von der Netzgesellschaft** ohne Verzinsung über drei Jahre aus Mitteln nach Artikel 19 Absatz 2 zurückerstattet.*

Begründung

Präzisierung durch Nennung der Adressatin der Bestimmung.

Bemerkung zu Absatz 4

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass mit der Bestimmung nur kantonale oder kommunale Rechtsgrundlagen angesprochen seien, die bei der Eröffnung der Vernehmlassung zu dieser Verordnung schon bestanden haben. Aus unserer Sicht müsste eine solche Regelung unmittelbar aus dem Verordnungstext und nicht nur aus dem erläuternden Bericht hervorgehen. Unklar ist aus unserer Sicht zudem, wie übermässige Entschädigungen vermieden werden können, falls die kantonale oder kommunale Rechtsgrundlage nicht selbst in irgendeiner Weise eine Einschränkung enthält (Angemessenheitskriterium). Ferner haben wir Zweifel, ob eine kategorischer Ausschluss solcher Abgaben in Kantonen oder Gemeinden, in denen heute keine entsprechende Rechtsgrundlage besteht, erforderlich ist.

Art. 15 Abs. 1 Bst. b StromVV

Antrag

~~den Bilanzgruppen die verursachten Kosten für die Ausgleichsenergie, inklusive der Anteile der Leistungsvorhaltung für die Sekundär- und Tertiärregelung, für das Fahrplanmanagement und für die Stromreserve gemäss WResV;~~

den Bilanzgruppen die verursachten Kosten für die Ausgleichsenergie (inklusive Anteile der Leistungsvorhaltung für die Sekundär- und Tertiärregelung) und das Fahrplanmanagement sowie Bezüge der Stromreserve gemäss Artikel 18 WResV;

Begründung

Die Abrufpreise gemäss Artikel 18 Absatz 1 WResV entsprechen nicht zwingend den verursachten Kosten.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission



Werner Luginbühl
Präsident



Urs Meister
Geschäftsführer ECom